

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, den Freikauf vom Meyer-
Nexus in den in der Verordnung vom 23. Januar 1826
ausgenommenen Fällen betreffend.

In der Verordnung vom 23. Januar 1826, wegen Aufhebung des 29. Statuts, ist im §. 4 der Ablauf des Meyer-Nexus den Meyern des Staats nur in den Fällen gestattet:

wenn außer dem Stellwirth und dessen Ehefrau oder einem derselben, wenigstens noch zwei oder mehrere zur Succession in das Meyergut berechtigte Personen vorhanden sind,

wodurch also diejenigen Meyer vom Freikauf ausgeschlossen sind, welche in kinderloser Ehe leben oder nur Ein Kind haben.

Es haben indessen einige Meyer um den Freikauf nachgesucht, die in diesem Falle sind, und da es im Allgemeinen nützlich scheint, daß die Freikäufe möglichst befördert werden, sobald nur ein hinreichender Preis dafür bezahlt wird, es indessen nicht angemessen seyn dürfte, dabei eine willkürliche Behandlung dieses Preises eintreten zu lassen, sondern auch hierin im Allgemeinen bestimmte Vorschriften zur Richtschnur für die Behörden in allen vorkommenden Fällen festzusetzen, so hat sich die provisorische Finanz-Deputation verpflichtet gehalten, mittelst des gegenwärtigen Berichts, dahin führende Vorschläge ihren hochverehrten Committenten zur Prüfung anheim zu geben:

Es sind nach ihrer Ansicht hierbei zwei Fälle vornämlich zu unterscheiden:

- a. Der Meyer lebt mit seiner Ehefrau lange Jahre in einer kinderlosen Ehe, so daß nicht mehr anzunehmen ist, daß sie noch Kinder erhalten werden, oder der eine Ehegatte einer solchen Ehe ist schon gestorben; dann ist die Gewißheit vorhanden, daß die Stelle mit dem Ableben der Meyer der Gutsherrschaft heimfallen wird;
- b. oder die Eheleute sind zwar bisher kinderlos geblieben, sie sind aber noch in einem Alter, daß sie möglicher Weise noch Kinder erzeugen können, oder es ist Ein Kind vorhanden, oder der eine Gatte erst

scheint berechtigt, wenn der andere stirbt, eine anderweitige Ehe auf der Meyerstelle einzugehen; dann ist nur eine minder nahe oder ferne Möglichkeit des Heimfalls vorhanden.

Da im ersteren Falle der Staat sichere Aussicht hat, das ganze Gut zu erwerben, so kann er ohne seinen Nachtheil den Freikauf nicht zugeben, wenn er nicht den vollen Nettowerth desselben dafür bekommt, d. h. den Schätzungswerth des eigentlichen Meyerguts, nach Absatz der Gebäude und sonstigen Allodii und der darauf ruhenden Gefälle und Lasten, und kann er diesen Nettowerth nur um so viel herabsetzen, als er dadurch gewinnt, daß er diesen Werth um so viel früher erhält, als sonst der Fall seyn würde, wenn er den Tod der Meyer abwarten müßte.

Hiervon ausgegangen würde also die Deputation die Annahme des Grundsatzes empfehlen:

Daß die Freikaufs-Summe in der Regel so groß seyn müsse, daß sie Zins auf Zins gerechnet, nach Ablauf des muthmaasslichen Lebensalters des Freikaufenden, dem vollen reinen Werth des Meyerguts gleich komme.

Da die Freikaufsgelder als Capital zu betrachten sind, welches nicht im laufenden Haushalt sollte verwandt werden, sondern zum Abtrag der Staatsschulden dienen müsse, der Tilgungs-Fonds aber eben auf die Maxime des Genusses von Zins auf Zins gegründet ist, so würde der Staat sich bei dem obigen Grundsatz wohl befriedigt achten dürfen.

Nach den bekannten Berechnungen über das muthmaassliche Lebensalter der Menschen würde man also nur festzusetzen brauchen, daß bei der vorgeschlagenen Calculation der Freikaufs-Summe, dieses muthmaassliche Lebensalter des Meyers zur Basis genommen werden solle, indem, wenn solches auch in concreten Fällen oft genug von dem wirklichen Lebensalter abweicht, der Zufall sich dabei für beide Theile ziemlich die Waage hält.

Ein Capital von 1000 Rthlr. giebt Zins auf Zins berechnet zu 4 pEt. in 20 Jahren 2190½ Rthlr. Ein Meyer, dessen Meyergut also auf 2190½ Rthlr. taxirt wäre, und dessen muthmaassliches Lebensalter noch 20 Jahre währe, würde 1000 Rthlr. Freikauf bezahlen müssen, indem der Zinsfuß von 4 pEt. wohl als billige Norm der Berechnung angenommen werden könnte.

Die Vergütung für Meyergefälle, Weinkäufe u. s. w. würde außerdem nach demselben Fuß wie es in der Verordnung vom 23. Januar 1826 festgesetzt ist zu zahlen seyn.

Wären die Freikaufenden ein Ehepaar, so müßte die Lebensdauer des muthmaasslich Längstlebenden zum Grunde gelegt werden, weil der überlebende Ehegatte

das

das Recht hat, das Meyergut für sich fortzubefitzen, und erst mit dessen Tode der Heimfall eintritt.

Schwieriger ist die Sache in den Fällen der zweiten Classe, weil hierbei nicht die Gewißheit, sondern nur eine Möglichkeit des Heimfalls obwaltet.

Diese Möglichkeiten sind so höchst verschiedener Art, und richten sich so sehr nach den Umständen des einzelnen Falles, daß sich keine feste Regel dafür wird auffinden lassen.

Da es indessen immer in der Wahl des Meyers steht, ob er sich den Freikauf zu den Bedingungen gefallen lassen will, welche der Staat als Gutsherr festsetzt, und sonst im Meyer-Nexus bleiben mag, so scheint es der Deputation nicht rathsam, hier in zu viele Distinctionen einzugehen, und schlägt daher folgende Bestimmungen vor:

1.) Wenn außer dem Meyer noch Ein zur Succession berechtigtes Kind vorhanden ist, so müssen für den Heimfall 30 pEt. des reinen Werths der Stelle bezahlt werden.

Man darf nämlich nicht auch hier etwa das muthmaaßliche Lebensalter des Kindes mit in die Berechnung ziehen, weil an der einen Seite es ungewiß ist, ob dieses Kind, wenn es Stellerbe wird, nicht selbst wieder hinreichende Descendenten erhält, die den Heimfall ganz oder auf unbestimmte Zeit hinaus verhindern, und an der anderen Seite bei der Rechnung von Zins auf Zins nach der muthmaaßlichen Lebensdauer die Freikaufs-Summe leicht noch unter 20 pEt. des Werths der Stelle kommen könnte, welches doch alle andere Meyer, welche mehrere Kinder haben, bezahlen müssen, z. B. da ein junger Mensch von 20 Jahren muthmaaßlich noch 37 Jahre lebt, so würde hiernach die Freikaufs-Summe auf 12 pEt. herab gehen.

2.) In allen anderen Fällen wäre die bei der obigen ersten Hauptklasse vorgeschlagene Berechnung zwar auch zum Grunde zu legen, jedoch der verwaltenden Behörde zu überlassen, nach ihrer Einsicht unter Erwägung der einzelnen besonderen Umstände die heraus gerechnete Abkaufs-Summe auf eine angemessene Weise zu ermäßigen.

Wenn die Hauptregel stets das Fundament der Berechnung bleibt und ihr dann nur die besonderen Fälle angepaßt werden, so hat die Behörde eine sichere Directiv-Norm, und es könnte der umständliche Weg vermieden werden, daß in jedem einzelnen Falle die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Veräußerung des Gutsherrnrechts geschehen solle, an Rath und Bürgerschaft gebracht werden müßte.

Indessen glaubt die Deputation, daß es zweckmäßig wäre, hierbei noch festzusehen:

3.) Daß in den Fällen, wo streng die Regel in Ausführung gebracht werde, der Verwaltungsbehörde überlassen werden möge, darnach den Freikauf ohne Weiteres zu reguliren und abzuschließen, daß aber in den Fällen, wo der Meyer einen Nachlaß von der Strenge der Regel in Anspruch nimmt und die Umstände sich dazu vereignen, die Verwaltungs-Behörde darüber der ganzen Finanz-Deputation zu berichten habe, damit diese im Einverständniß mit dem Senate über die angemessene Festsetzung des Freikaufspreises entscheide.

Sollten diese Vorschläge den Beifall ihrer hochverehrten Committenten finden, so würde auch der 5. §. der Verordnung vom 23. Januar 1826 darauf im Allgemeinen Anwendung finden können, nur daß hier der betreffenden Inspection und Administration diejenige Entscheidung überlassen bliebe, die bei den Meyern des Staats der provisorischen Finanz-Deputation anzuvertrauen gehorsamst anheim gestellt wird.